



Kranservice

Gütesicherung

RAL-GZ 741

Ausgabe Januar 2017



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e. V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0
Fax: (02241) 16 05 - 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2017 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.mybeuth.de

Kranservice

**Gütesicherung
RAL-GZ 741**

**Gütegemeinschaft
Kranservice e. V.
Spandauer Straße 25
57072 Siegen
Tel.: (0271) 5 30 38
Fax: (0271) 5 67 69
E-Mail: info@guetegemeinschaft-kranservice.de
Internet: www.guetegemeinschaft-kranservice.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet und im August 2016 einer Revision unterzogen worden.

Sankt Augustin, im Januar 2017

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen für Kranservice

Präambel	3
1 Geltungsbereich	3
1.1 Mitgeltende Vorschriften, Normen und Richtlinien	3
2 Güte- und Prüfbestimmungen Kranservice.	3
2.1 Grundsätze	3
2.1.1 Prüfung.	3
2.1.2 Prüfplakette	3
2.1.3 Wartung.	3
2.1.4 Reparatur	3
2.1.5 Umbau und Modernisierung	3
2.1.6 Generalüberholung	4
2.2 Anforderungen an die Gütezeichenbenutzer	4
2.3 Personelle Anforderungen.	4
2.4 Nachunternehmer.	4
3 Überwachung/Überprüfung der Gütezeichenbenutzer.	4
3.1 Erstprüfung	4
3.2 Eigenüberwachung.	4
3.3 Fremdüberwachung	4
3.4 Wiederholungsprüfung	5
3.5 Prüfkosten	5
3.6 Prüf- und Überwachungsberichte	5
4 Kennzeichnung	5
5 Änderungen	5

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kranservice

1 Gütegrundlage	7
2 Verleihung.	7
3 Benutzung.	7
4 Überwachung	7
5 Ahndung von Verstößen	7
6 Beschwerde	8
7 Wiederverleihung.	8
8 Änderungen	8

Muster 1 Verpflichtungsschein	9
Muster 2 Verleihungsurkunde	11

Die Institution RAL.	U3
------------------------------	----

Güte- und Prüfbestimmungen für Kranservice

Präambel

Die Unternehmen der Gütegemeinschaft verpflichten sich, solche Kranarbeiten anzubieten und auszuführen, für die sie kompetent sind. Sie müssen die auszuführenden Leistungen nach Art und Umfang organisatorisch und technisch beherrschen, über alle Zulassungen verfügen, hierfür geschultes Personal einsetzen und geeignete Prüfmittel und Werkzeuge in erforderlicher Qualität und Quantität verwenden.

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen legen Inhalt und Umfang der Überwachungsmaßnahmen sowie Ausführungen zur Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen der Prüfung, Wartung, Reparatur, Umbau, Modernisierung sowie Generalüberholung von Kranen und Hebezeugen, insbesondere

- Säulenschwenkkrane,
 - Wandschwenkkrane,
 - Brückenkrane,
 - Portalkrane,
 - Wandlaufkrane,
 - Laufkatzen,
 - Seil- und Kettenzüge als stationäre Hubwerke
- fest.

Leistung gem. der Gütesicherung Stahlhochbau, RAL-GZ 606 sind nicht Gegenstand dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

1.1 Mitgeltende Vorschriften, Normen und Richtlinien

Die Gütesicherung setzt die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorschriften, Richtlinien und Normen voraus. Hierbei sind die Abschnitte maßgebend, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen.

Hierzu zählen:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

EG Richtlinien:

- Maschinenrichtlinie (MRL),
- Niederspannungsrichtlinie (NRL),
- Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie).

Andere:

- Anleitung für wiederkehrende Prüfungen von Brücken-, Portal-, Wandlauf-, Schwenkkranen und Schienenlaufkatzen für die Servicetechniker der Mitgliedsfirmen der GKS (AwP),
- Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52),
- Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub-, und Zuggeräte“ (DGUV Vorschrift 54).

2 Güte- und Prüfbestimmungen Kranservice

2.1 Grundsätze

Die grundlegenden Anforderungen an die Prüfung, Wartung, Reparatur, Umbau, Modernisierung sowie Generalüberholung

von Kranen und Hebezeugen sind in den in Abschnitt 1.1 angeführten Vorschriften, Richtlinien und Normen niedergelegt, wobei deren Einhaltung verbindlich als Eingangsvoraussetzung für die Einleitung und Durchführung der Erstprüfung gemäß Kap. 3.1 vorgeschrieben wird.

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, den Betreiber von Krananlagen bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen zu unterstützen.

2.1.1 Prüfung

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, die zu prüfenden Krananlagen detaillierten, physischen Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung und dem Prüfhinweis der Hersteller zu unterziehen.

Dies gilt für die Prüfung

- vor der erstmaligen Inbetriebnahme,
- vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
- als wiederkehrende Prüfung,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit haben können.

Nur hiermit kann die Sicherheit beurteilt und das Prüfergebnis durch das Prüfprotokoll bescheinigt werden. Die vorgeschriebene Prüflast ist zu verwenden und zu dokumentieren. Das Prüfprotokoll ist sowohl vom Gütezeichenbenutzer als auch vom Betreiber der Anlage oder dessen Bevollmächtigtem zu unterschreiben.

Die wiederkehrende Prüfung gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung, in Anlehnung an DGUV V 52/54, hat spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung zu erfolgen. Kürzere Intervalle können sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

2.1.2 Prüfplakette

Sofern die detaillierte physische Prüfung keine sicherheitstechnischen Mängel ergeben hat, soll die Prüfplakette auf einen GKS-Plakettenträger mit GKS-Gütezeichen geklebt werden. Sie muss dem geprüften Kran eindeutig und gut sichtbar zugeordnet werden können.

2.1.3 Wartung

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, die Wartungsvorschriften der Hersteller einzuhalten.

2.1.4 Reparatur

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, Reparaturen nach Reparaturanweisung der Hersteller durchzuführen und dabei nur zugelassene Ersatzteile in Originalqualität zu verwenden bzw. dem Betreiber zur Anschaffung vorzuschlagen.

2.1.5 Umbau und Modernisierung

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, die unter Abschnitt 1.1 genannten Vorschriften, Richtlinien und Normen sowie die Regelwerke der Technik, die für den Bereich des Kranservice maßgebend sind, einzuhalten; die entsprechenden Dokumentationen sind zu aktualisieren.

Güte- und Prüfbestimmungen

Die Umbau-/Modernisierungsarbeiten von Krananlagen sind sachverständig zu planen, zu realisieren und vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, den Betreiber in Fragen der Technik, Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Sicherheit fachgerecht zu beraten.

2.1.6 Generalüberholung

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, Generalüberholungen an Hebezeugen nur durch besonders geschultes und erfahrenes Personal durchführen zu lassen.

2.2 Anforderungen an die Gütezeichenbenutzer

Das Unternehmen hat mehrjährige einschlägige Erfahrungen im Kranservice nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Referenzen zu führen.

Das Unternehmen hat für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungen geeignete Werkzeuge und Prüfgeräte zu verwenden. Des Weiteren muss das Unternehmen die fach- und sachgerechte Planung und Durchführung sicherstellen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, Checklisten für die Prüfungen von Krananlagen zu benutzen. Grundlage ist die AwP. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

2.3 Personelle Anforderungen

Die personellen Anforderungen sind erfüllt, wenn

- der Geschäftsführer und/oder betrieblich Verantwortliche nach Maßgabe der Güte- und Prüfbestimmungen eine fachbezogene Ausbildung durchlaufen hat, über einschlägige, praktische Erfahrungen verfügt und regelmäßig (möglichst jährlich) an GKS-Weiterbildungsveranstaltungen teilnimmt,
- das Unternehmen über mindestens einen GKS-Prüfsachverständigen oder einen Prüfsachverständigen nach Anhang 3 der Betriebssicherheitsverordnung mit mindestens gleichwertiger Qualifikation verfügt, der der Gütegemeinschaft Kranservice e. V. zu benennen ist,
- die im Kranservice eingesetzten Fachkräfte die erforderliche Ausbildung, hierzu zählen insbesondere Berufe der Metall- und Elektrobranche², und einschlägige praktische Erfahrungen haben. Der Gütezeichenbenutzer muss die regelmäßige Produktschulung der Servicemitarbeiter durchführen und dokumentieren. Produktschulungen sind für Produkte nachzuweisen, die zu mehr als 10 % vom Servicepersonal betreut werden,
- die Gütezeichenbenutzer für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen von der GKS geprüfte und vom Gütezeichenbenutzer zur Prüfung befähigte Personen einsetzen. Alternativ ist ein Nachweis über eine mindestens gleichwertige Befähigung zu leisten.

Diese zur Prüfung befähigten Personen müssen regelmäßig durch den betrieblich Verantwortlichen oder durch befähigte Personen, insbesondere über die einschlägigen technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik und der Arbeitssicherheit unterrichtet werden. Die Schulungen sind gegenüber der Gütegemeinschaft nachzuweisen.

Bei Schweißarbeiten an tragenden Bauteilen sind je nach Umfang der Arbeiten entsprechende Eignungsnachweise des Schweißfachmanns erforderlich. Die Schweißarbeiten sind zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumente müssen beim

² Oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise

Gütezeichenbenutzer aufbewahrt werden. Verfügt ein Gütezeichenbenutzer nicht über den erforderlichen Eignungsnachweis, ist er verantwortlich, einen Nachunternehmer einzusetzen, der über die erforderlichen Nachweise verfügt.

2.4 Nachunternehmer

Falls vom Gütezeichenbenutzer Nachunternehmer eingesetzt werden, kann er allenfalls Teilleistungen aus der Prüfung, Wartung, Reparatur, Umbau, Modernisierung sowie Generalüberholung von Kranen und Hebezeugen vergeben. Die Verantwortung für die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen, bei den vom Nachunternehmer durchgeführten Teilleistungen, bleibt beim Gütezeichenbenutzer. Der Gütezeichenbenutzer hat sicherzustellen, dass die Nachunternehmer die fachliche Qualifikation sicherstellen sowie über geeignete Ausstattung verfügen. Der Nachunternehmer ist lediglich Verrichtungshelfer. Der Nachunternehmer selbst ist nicht berechtigt, mit dem Gütezeichen direkt oder indirekt zu werben, es sei denn, ihm ist das Gütezeichen für seine Leistungen selbst verliehen worden.

3 Überwachung/Überprüfung der Gütezeichenbenutzer

Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

3.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens „Kranservice“. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers, die in Abschnitt 2 mit den Güte- und Prüfbestimmungen nebst den in den zugehörigen Leistungsverzeichnissen gemäß AwP genannten Anforderungen, lückenlos erfüllen. Die Einhaltung der in Abschnitt 1.1 angeführten Richtlinien und Normen ist u.a. verbindlich schriftlich der Gütegemeinschaft zu erklären. Bei der Erstprüfung werden diese Angaben geprüft.

3.2 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche, mindestens vierteljährliche, und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen durchzuführen.

Der Gütezeichenbenutzer muss dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft eine Fachkraft benennen, die über ausreichende Kenntnisse zur Durchführung der Eigenüberwachung verfügt.

3.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung wird durch einen vom Güteausschuss beauftragten Fremdprüfer mindestens alle 3 Jahre durchgeführt. Zusätzlich werden Fremdprüfungen nach Stichprobenplan durchgeführt, wobei pro Jahr 20 % der Gütezeichenbenutzer erfasst werden sollen.

Auf Antrag des Gütezeichenbenutzers, bei Beanstandungen Dritter oder aufgrund besonderer Umstände, kann der Güteausschuss eine Fremdprüfung jederzeit beschließen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu prüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten. Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 1.1 aufgeführten mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in der aktuellen Ausgabe als Arbeitsgrundlage vorliegen.

Der Fremdprüfer ist berechtigt, die Ergebnisse der Leistungen vor Ort/Baustelle zu beurteilen.

3.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichts umgehend dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann die Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Einvernehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gem. Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.5 Prüfkosten

Die Kosten für die Erstprüfung nach Abschnitt 3.1 und für die Fremdüberwachung nach Abschnitt 3.3 werden von der Gütegemeinschaft getragen. Darüber hinausgehende Prüfkosten, insbesondere für Wiederholungsprüfungen nach Abschnitt 3.4, trägt der Gütezeichenbenutzer/Antragsteller.

3.6 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichts zugesandt.

4 Kennzeichnung

Leistungen, die gem. den Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, sollen mit dem abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden.



Für die Verleihung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft KranSERVICE e. V.

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen Zustimmung des RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist durch Bekanntgabe des Vorstandes der Gütegemeinschaft in Kraft.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kranservice

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Kranservice. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Kranservice e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Kranservice e.V., Spandauer Str. 25, 57072 Siegen, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Kosten für die Erstprüfung und Fremdprüfungen werden von der Gütegemeinschaft Kranservice e.V. getragen. Darüber hinausgehende Prüfkosten, insbesondere Wiederholungsprüfungen, trägt der Gütezeichenbenutzer.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.3 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, ist die Verleihungsurkunde des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und

Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen.

4.3 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.4 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom Prüfer/beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.5 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 30.000,-,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 30.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Kranservice e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinsatzung der Gütegemeinschaft Kranservice e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekanntgemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Kranservice e. V.
 - die Aufnahme als Mitglied*¹
 - die Verleihung des Rechts zur Führung*¹ des Gütezeichens Kranservice
2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für Kranservice,
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Kranservice e. V.,
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Kranservice,
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Kranservice e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfbericht

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützt

Gütezeichen Kranservice



Siegen, den _____

Gütegemeinschaft Kranservice e. V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den „Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL)“.

Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher sowie der Landwirtschaft und von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

